



Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll im Amtsgericht Köln am

**Montag, 06.10.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Lövenich, Blatt 2146,

BV lfd. Nr. 106.10.2020

480/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lövenich, Flur 7, Flurstück 572, Hf., Lövenich, Am Heidstamm 47, Größe: 12.565 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nummer 05-8 bezeichneten Wohnung mit Kellerraum Haus Nr. 7, 5. Geschoss, 1. Wohnung von Westen

versteigert werden.

Wohnungseigentum nebst Tiefgaragenstellplatz Nr. 05-8 in 50859 Köln (Lövenich), Am Heidstamm 47.

Die zu bewertende Wohnung Nr. 05-8 des Aufteilungsplans befindet sich im Haus Nr. 7 im 5. Geschoss (4. Obergeschoss) und besteht aus 3 Zimmern, Küche, Diele, Flur, Bad/WC, separate Toilette, Abstellkammer und Balkon sowie einem Kellerabstellraum.

Wohnflächen rd. 90 m², Erstbezug um 1973/74.

Die Wertschätzung erfolgte ohne Innenbesichtigung der Wohnung, des Kellerraums sowie der Tiefgarage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.12.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

285.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.